



Friedrichstraße 169 10117 Berlin

Telefon: 030 206256-600

Telefax: 030 206256-601

www.dstg.de dstg-bund@t-online.de

> 24. Februar 2021 Info Nr. 09/2021

DSTG \* Deutsche Steuer-Gewerkschaft \* Friedrichstr. 169 \* 10117 Berlin

An die Mitgliedsverbände der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

# Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit dem am 15. Februar 2021 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2021, S. 239) verkündeten Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) wurden an mehreren Stellen Verbesserungen vorgenommen, um eine flexiblere und partnerschaftlichere Inanspruchnahme von Elterngeld zu ermöglichen.

Die Änderungen treten im Wesentlichen zum 1. September 2021 in Kraft.

## **Erweiterung des Teilzeitkorridors**

Die zulässige Arbeitszeit während des Elterngeldbezugs und der Elternzeit steigt von 30 auf 32 Wochenstunden. Der Partnerschaftsbonus für die parallele Teilzeit beider Eltern ist künftig mit 24 bis 32 Wochenstunden statt mit bisher 25 bis 30 Wochenstunden möglich.

Zudem müssen Eltern, die während des Elterngeldbezuges in Teilzeit arbeiten, nur noch im Ausnahmefall nachträglich Nachweise über ihre Arbeitszeit erbringen.

#### Keine Kürzung des Elterngeldes bei Bezug von Lohnersatzleistungen

Künftig reduziert sich das Elterngeld für teilzeitarbeitende Eltern nicht mehr durch den Bezug von Einkommensersatzleistungen, wie beispielsweise Kurzarbeitergeld oder Krankengeld.

### Verlängerung der Corona-Sonderregelung zum Partnerschaftsbonus

Eltern, die den Partnerschaftsbonus beziehen und wegen der Corona-Pandemie nicht wie geplant parallel in Teilzeit arbeiten konnten, müssen den Partnerschaftsbonus nicht zurückzahlen. Diese bereits zum 1. März 2020 eingeführte Corona-Sonderregelung wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

## Verlängerung des Anspruchszeitraums für besonders früh geborene Kinder

Wird ein Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Termin geboren, erhalten die Eltern einen zusätzlichen Monat Elterngeld. So verlängert sich der Bezug des Basiselterngeldes um einen Monat auf 13 Monate, wenn die Geburt mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin liegt. Bei mindestens acht Wochen verlängert sich der Anspruch auf 14 Monate, bei zwölf Wochen auf 15 Monate und bei 16 Wochen auf 16 Monate.

Das aktuelle Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/beeg/.

Mit besten kollegialen Grüßen

Rafael Index

Rafael Zender

Bundesgeschäftsführer